

*O. Kasper et al.
26/14 km*



Anlage 4

Niedersächsische Landesschulbehörde – Regionalabteilung Hannover
Postfach 3712 • 30037 Hannover

Niedersächsische
Landesschulbehörde

Empfangsbestätigung zurückgesandt
Neustadt a. Rbge., den 25.04.2013 Go

Stadt Neustadt am Rübenberge
Fachdienst Schule
Nienburger Str. 31

31535 Neustadt/Rbge.



Gegen Empfangsbekanntnis

Bearbeitet von
Frau Winkler
Regionalabteilung Hannover

sabine.winkler@nlschb.niedersachsen.de
Fax: 0511 106 - 992293

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 400/Le vom 17.12.2012	Sachgebiet 400 Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) H 1 R.10 – 81 020	Telefon 0511 1062293	Hannover 23.04.2013
--	---	-------------------------	------------------------

Schulorganisatorische Zusammenlegungen von Grundschulen gem. § 106 Abs. 1 NSchG

Sehr geehrte Frau Lenselink,

auf Ihren Antrag vom 17.12.2012 genehmige ich gem. § 106 Abs. 1 und Abs 8 Niedersächsisches Schulgesetz – NSchG – die organisatorische Zusammenlegung

der Grundschulen Helstorf und Paul-Maar-Schule Mandelsloh zur Grundschule Mandelsloh/Helstorf

zum **Schuljahr 2013/2014.**

*- sah y
- Schulname*

Gleichzeitig wird der Schulstandort Helstorf als Außenstelle der Grundschule Mandelsloh/Helstorf genehmigt. Diese Regelung erfolgt vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung über den Standort der Grundschule.

Die Genehmigung zur Führung der Außenstellen wird befristet bis zum 31.07.2016 erteilt und mit der Auflage verbunden, bis zum 15.03.2016 zu berichten, ob die Außenstellen über den 31.07.2016 hinaus benötigt werden.

Ich bitte, mir zu gegebener Zeit die Aufnahme des Schulbetriebes unter Angabe der Schülerzahlen der zusammengefassten Schulen in den Standorten mitzuteilen.

Durchschriften zur Weiterleitung an die betroffenen Schulen sind beigelegt.

1 ge. (6 20/4/2013

Begründung:

Die Genehmigung ergeht gem. § 106 Abs. 8 NSchG. Die Grundlage für diese Genehmigung stellt Ihr Antrag vom 17.12.2012 dar. Danach haben Sie dargelegt, dass ein Bedürfnis für die organisatorische Zusammenlegung der beiden Grundschulen in Helstorf und Mandelsloh mit der Weiterführung der Außenstelle in Helstorf besteht.

Adresse Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover
Telefonzentrale 0511 106 - 0
Telefax 0511 106 - 2484

Internet www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de

Bankverbindung
NORD/ LB(BLZ 250 500 00) Konto 1900151180
IBAN: DE83 2505 0000 0106 0364 78
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Ich weise darauf hin, dass ein Antrag auf Änderung dieser Genehmigung erforderlich sein kann, wenn sich wesentliche Änderungen ergeben.

Begründung zu den Nebenbestimmungen:

Die Befristung beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1, die Auflage auf § 36 Abs. 2 Nr. 4 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG).

Mit ihnen soll sichergestellt werden, dass eine Außenstelle nicht länger als notwendig bestehen bleibt und sie als kommunaler Schulträger rechtzeitig die entsprechenden Veränderungen in die Wege leiten.

Zudem kann eine Überprüfung der Notwendigkeit der Unterrichtsversorgung für diese Schulen durch mich erfolgen.

Außenstellen bringen in der Regel Erschwernisse für die Organisation der Schule sowie für die pädagogische Arbeit und können letztendlich zu höheren Ausgaben für Schulträger und Land führen. Die örtlich getrennte Unterbringung von Schulteilen vermag den organisatorischen Ablauf sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben von Schulleitung und Konferenzen erschweren und folglich die Funktionsfähigkeit der Schule belasten.

Zudem ist das Land als Träger der persönlichen Kosten für die Lehrkräfte und sonstigen Landesbeschäftigten im Rahmen des § 112 NSchG gewöhnlich durch eine solche schulorganisatorische Änderung unmittelbar betroffen, sodass auch insoweit Interessen des Landes berührt sein können.

Grundsätzlich geht das Niedersächsische Landesschulgesetz von dem Grundsatz als Regelfall aus, dass Schulen als einheitliche Organisationseinheiten räumlich gebündelt an einem Schulstandort errichtet und fortgeführt werden.

Der Errichtung einer Außenstelle ist aus demⁿ o.g. Gründen eine Befristung gewissermaßen innewohnend. Der Schulträger hat kontinuierlich zu prüfen, ob und inwieweit das Bedürfnis für eine Außenstelle gegeben ist, denn allein das Bedürfnis schreibt dem Schulträger vor, ob und wann er bestimmte schulorganisatorische Maßnahmen ergreifen muss. Er hat im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin zu wirken, dass die Belastungen, die mit dem Betrieb einer Außenstelle verbunden sind, schnellstmöglich minimiert werden bzw. dass die Funktionsfähigkeit der Schule optimiert wird.

Sobald eine Unterbringung aller Klassen in der Stammschule – z.B. aufgrund der räumlichen Gegebenheiten oder der Schülerzahlen – möglich ist, hat der Schulträger die Auflösung der Außenstelle zu prüfen und ggf. zu betreiben. Sofern die Landesschulbehörde der Auffassung ist, dass die Errichtung einer Außenstelle aus sachlichen Gründen nur für eine bestimmte Zeit angezeigt ist, kann sie die Genehmigung auch befristet erteilen, um die Zusammenführung von Stammschule und Außenstelle an einem Standort zu erwirken.

Die hier ausgesprochene Befristung kann verlängert werden, wenn hinreichende Gründe vorgetragen werden.

Die Nebenbestimmungen sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeit geeignet, eine Überprüfung der Notwendigkeit der Außenstellen anhand der gesetzlichen Regelung zu ermöglichen und ggf. entsprechend zu reagieren.

Da die Notwendigkeit einer Außenstelle ohnehin durch den Schulträger zu prüfen ist, bedeutet diese

Regelung keine besondere Belastung. Im Rahmen der Angemessenheit überwiegen die erheblichen Vorteile für Schulträger und Land, diese Überprüfungen zu ermöglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Beese